

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim**

Vom 3. August 2012

Aufgrund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Engineering befähigt werden.

(2) Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. Dies erfordert die Fähigkeit, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen und auf gemeinsame Ziele hin auszurichten.

Flexibilität, Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit sollen dabei genauso entwickelt werden, wie die Fähigkeit, Menschen zu führen. Der Wirtschaftsingenieur soll in der Lage sein, Technikkonzepte mitzuentwickeln, sie wirtschaftlich zu bewerten und umzusetzen.

(3) Den Studierenden bietet sich durch die Möglichkeit zur Wahl der Studienschwerpunkte „Industrielle Technik“, „Logistik“, „Technischer Vertrieb und Einkauf“ und „Rohstoff- und Energiemanagement“ die Chance, das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen und Berufswünschen zu gestalten. Dadurch eröffnen sich den Absolventen weit gefächerte Aufgabengebiete, wodurch ein flexibler Einsatz in Wirtschafts- und Versorgungsunternehmen, Verwaltungen des öffentlichen Dienstes, sowie in selbständiger Tätigkeit ermöglicht wird.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt.

(2) Bis zum Ende des ersten Studiensemesters sind die Prüfungen in dem Modul Werkstofftechnik, Modul Konstruktion 1, Modul Technische Mechanik und Modul Mathematik 1 erstmals abzulegen. Weiterhin sind die Prüfungen im Modul Physik und im Modul Betriebswirtschaftliche Grundlagen bis zum Ende des zweiten Studiensemesters erstmals abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Fristen, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres mit einer Ausnahme bestanden hat, sowie mindestens 80 Leistungspunkte erzielt und die Vorpraxis abgeleistet hat.

- (4) Die Studierenden können einen der folgenden Studienschwerpunkte wählen:
- Industrielle Technik
 - Logistik
 - Technischer Vertrieb und Einkauf
 - Rohstoff- und Energiemanagement

Der Studienschwerpunkt ist verbindlich bis drei Monate zum Ende des 5. Studiensemesters zu wählen, mit Ausnahme des Studienschwerpunktes „Rohstoff- und Energiemanagement“, welcher verbindlich bis zum Ende des 3. Studiensemesters zu wählen ist. Die Wahl kann auf Antrag an die Prüfungskommission einmal geändert werden.

- (5) Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

§ 4 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten.
3. Die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
4. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Vorpraxis und praktisches Studiensemester

- (1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens 10 Wochen Dauer nach Maßgabe der Studienordnung.
- (2) Vorpraxis ist in der Regel vor dem Studium abzuleisten, spätestens jedoch bis zum Eintritt in das praktische Studiensemester. Die Vorpraxis soll grundlegende handwerkliche und maschinelle Fähigkeiten und Kenntnisse bei der Bearbeitung verschiedener Werkstoffe vermitteln, insbesondere in der Metallbearbeitung.
- (3) Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet. Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts und eines Seminarvortrags erfolgen durch die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren benannten Beauftragten.
- (4) Die Vorpraxis bzw. das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ggf. ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden mit einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anwenden können.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. Die Bachelorarbeit ist frühestens nach der Praxisphase des praktischen Studiensemesters, spätestens zum Ende des letzten Studienplansemesters auszugeben. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Rosenheim sein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen bestehende Prüfungskommission und bestellt einen der Professorinnen und Professoren zum Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.
- (3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Mai 2007, geändert durch Satzungen vom 13. August 2008, 28. April 2009, 18. März 2010, 27. Juli 2010 und 2. August 2011 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 25. Juli 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 3. August 2012

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. August 2012 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. August 2012 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2012.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Rosenheim

1. Theoretische Studiensemester, verpflichtend für alle Studienschwerpunkte

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 4)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1.1	Werkstofftechnik	4	5	V, Ü	schrP60-120		
1.2	Konstruktion 1	4	5	SU, Ü	schrP60-120		
1.3	Konstruktion 2	5	5	V, Ü	schrP60-120		
1.4	Mathematik 1	6	6	V,SU	schrP60-120		
1.5	Mathematik 2	4	5	V, SU	schrP60-120		
1.6	Technische Mechanik	6	6	V,Ü	schrP60-120		
1.7	Physik	8	8	V, SU, Pr	schrP60-120	Pr. mE	
1.8	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	6	6	SU, Ü	schrP60-120	P mE.	
1.9	Elektrotechnik	4	5	V,Ü, Pr	schrP60-120	Pr. mE	
1.10	Selbstorganisation und Projektmanagement	4	5	SU, Ü, Pr	schrP60-120	Pr. mE	
1.11	Fremdsprache	6	6	SU	schrP60-120		1)
1.12	Grundlagen der Produktentwicklung	4	5	V, Ü, PA	schrP60-120,PStA 3)		
1.13	Fertigungsverfahren	4	5	V, Ü, Pr	schrP60-120	Pr. mE	
1.14	Informatik	6	6	V,Ü	schrP60-120		
1.15	Kostenrechnung	4	5	V,Ü	schrP60-120		
1.16	Qualitätsmanagement, Statistik und Wertanalyse	6	8	V, SU, Ü, Pr	schrP60-120, PStA	Pr. mE. (QM)	
1.17	VWL, Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsprivatrecht	6	6	V,SU	schrP60-120		
1.18	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	V,Ü	schrP60-120		
1.19	Marketing	4	5	V,Ü	schrP60-120		
1.20	Energietechnik	4	5	V,Ü	schrP60-120		
1.21	Personalführung	4	5	V,Ü	schrP60-120		
1.22	Unternehmensplanung und Organisation 1	4	5	V,SU	schrP60-120		
1.23	Betriebswirtschaftliches Seminar	3	5	S	PStA		
1.24	FWPM 1	2	2	V, SU, Ü, Pr	P		5)
1.25	FWPM 2	2	2	V, SU, Ü, Pr	P		5)
1.26	Bachelorarbeit	-	12	BA	BA	-	

114	143
-----	-----

2. Studienschwerpunkte

2.1 Studienschwerpunkte „Industrielle Technik“, „Logistik“, „Technischer Vertrieb und Einkauf“

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 4)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
2.1.1	Fertigungsmaschinen	4	5	V,Ü,Pr	schrP60-120	-	
2.1.2	Produktionsorganisation und Controlling	4	6	V, SU, PStA	schrP60-120		
2.1.3	FWPM 3	4	4	V, SU, Ü, Pr	P		5)
2.1.4	Schwerpunktmodule	18	22		P		1)
		30	37				

2.2 Studienschwerpunkt „Rohstoff- und Energiemanagement“

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 4)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
2.2.1	Rohstoffmanagement	4	5	V, SU, Ü	schrP60-120		
2.2.2	Nachwachsende Rohstoffe	4	5	V, SU, Ü	schrP60-120		
2.2.3	Erneuerbare Energien	4	5	V, SU, Ü	schrP60-120		
2.2.4	Schwerpunktmodule	18	22	V, SU, Ü, Pr	schrP60-120		1)
		30	37				

3. Praktisches Studiensemester (5.Studiensemester)

Modul Nr	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 4)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
3.1	Praxissemester		24	Pr		-	
3.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen PLV/Kolloquium	6	6	SU, Ü, mdIP			TN
			30				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

4. Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
CP	=	ECTS Credit Points / Leistungspunkte
Ex	=	Exkursion
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul
LV	=	Lehrveranstaltung
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
P	=	Prüfung
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung